



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XIV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1916.

Inhalt: (No 284—319). 284. Notstandsaktion. 285. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend die Strafkompetenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolsgegenständen. 286. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend die Landesregister. 287. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. September 1916, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere. 288. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 20. September 1916, über die Erhöhung der Postgebühren. 289. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. 290. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete. 291. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift). 292. Bestimmungen über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles. 293. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiuunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles. 294. Kartoffelverkehr. 295. Aufbringung und Abschub der landw. Produkte. 296. Kontrolle der Melasse. 297. Ausreuter und Ausputz von Getreide, Öl- und Hülsenfrüchten, Verwendung. 298. Beschlagnahme der frischen und gebrauchten Watte. 299. Talg- und Knochenaufbringung. 300. Einbringung von Einfuhransuchen. 301. Rubelkurs. 302. Entrichtung von Stempelgebühren. 303. Einhebung erhöhter Stempelgebühren. 304. 20 h-Stücke aus Eisen, Nickelmünzen-Einziehung. 305. Aushilfsdienst bei der Finanzwache. 306. Sonn- und Feiertagsruhe. 307. Geldprämien. 308. Marktbesuch. 309. Einhaltung der Speerstunden. 310. Beherbergung und Bewirtung verdächtigter Personen in den Landwirtschaftshäusern. 311. Polizeistunde. 312. Identitätskarte. 313. Warentransport zur Nachtzeit. 314. Anmeldung der Transportmittel. 315. Feuerpolizeiwesen. 316. Postverkehr mit Dänemark. 317. Aviso. 318. Richtpreise und Höchstpreise. 319. Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen.

284.

Notstandsaktion.

Das Kreiskommando hat in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober 1916 folgende Unterstützungen verteilt:

Dem Greisenheim in Kielce . . .	1000 K.
Der jüdischen Volksküche . . .	500 K.
Dem jüdischen Kinderheim . . .	500 K.
Verschiedenen Bedürftigen . . .	1120 K.
Zusammen . . .	3120 K.

285.

**Verordnung des Armeeeoberkommandanten
vom 8. September 1916,**

**betreffend die Strafkompentenz bei Verletzung der
Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolsgegen-
ständen.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- und Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen Finanzbehörden und Gefällsgerichte gemäß § 20 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, N^o 16 V. Bl.;
2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3.

Von den in § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwerer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der anderen Behörde dieser abtreten.

Jede Behörde muß von der Einleitung des Strafverfahrens der anderer hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und

allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompentenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein- und Ausfuhrverbotes bestraft:

bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916, N^o 50 V. Bl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, N^o 55 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl.;

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, N^o 57 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5.

Bei Besrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) gehören die Straf gelder, der Erlös für verfallene Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgnissen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus den im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmaße des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

286.

**Verordnung des Armeeeoberkommandanten
vom 8. September 1916,
betreffend die Standesregister.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, N^o 58 V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915, N^o 9 V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

287.

**Verordnung des Armeeeoberkommandanten
vom 8. September 1916,
betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen
Haustiere.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen,

2. den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln,

4. Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,

4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, N^o 46 V. Bl., ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

288.

**Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 20. September 1916,
über die Erhöhung der Postgebühren.**

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzogowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g	15 h
für je weitere 20 g	5 h

2. Postkarten:
Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen 8 h
b) sonst 10 h
3. Drucksachen:
Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) 3 h
4. Warenproben:
Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) 5 h
wenigstens aber 10 h
5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):
Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) 5 h
wenigstens aber 10 h
6. Einschreibgebühr:
Für jede Sendung 25 h
7. Wertbriefe:
a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens 60 h
8. Pakete:
bis 5 kg 80 h
9. Postanweisungen:
Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.
10. Mit Nachnahme belastete Pakete:
Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von 10 h
Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.
11. Avisogebühr:
Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekomandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete 5 h
12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:
Die Gebühr beträgt 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.
13. Für die Auszahlungsermächtigung:
bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt 25 h
Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.
14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:
Die Gebühr beträgt 25 h
Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:

für jedes Paket 25 h

für jede Briefpostsendung 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt 25 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

289.

Verordnung des Armeeoberkommandanten

vom 4. Oktober 1916,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die

Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916, N^o 61 V. Bl. von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festge-

setzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 25. August 1915, N^o 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

290.

**Verordnung des Armeekommandanten
vom 4. Oktober 1916,**

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muß dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunfts-ortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgespro-

chen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

291.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916 N^o 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach

§ 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8² Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffineringslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffineringslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Preßhefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffineringslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, daß er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleißpreise zurückbleibt. Der Preis muß in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleißpreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleißpreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms-, Übergabs- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten betheilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12²99 Liter), in versiegelten mit Etiketen versehenen Flaschen von $\frac{1}{40}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefäßen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefäßen durch Etiketen und Siegel nach den als Beilage A ange-schlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefäßen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefäßen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $\frac{1}{8}$ Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. vom Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlußabsatz).

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein

befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefäße, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweiseleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefäßen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen (§ 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefäßen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Liefere-

rungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteiligt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen wer-

den von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dort selbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30,6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

292.

Bestimmungen

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916).

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschließlich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräußerung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die

Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleiß bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzu-melden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parteien Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhältigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefäße und bei unvollständig gefüllten Gefäßen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Größe vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Größentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnermäßig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüßten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüßten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhaltigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorräte zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäß anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10 % geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschließlich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfall der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmäßig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insofern sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleißmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschließlich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

293.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

№ 107551/F. A.

Heranziehung des Verbandes der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, № 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der „Verband der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweimbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäß § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbands und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 82 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäß Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffineringslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100 % des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96 % auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4 % entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95 % Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

• Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbands errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen

und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleißpreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

- a) bei 50-grädigem Branntweine:
 auf hölzernen Gefäßen
 von 1 Eimer Inhalt . = 23 R. 50 Kop.
 auf Flaschen von 1/40
 Eimer Inhalt . = — R. 59 Kop.
 auf Flaschen von 1/20
 Eimer Inhalt . = 1 R. 18 Kop.
 auf Flaschen von 1/4
 Eimer Inhalt . = 5 R. 88 Kop.
- b) bei 95-grädigem Branntweine:
 auf hölzernen Gefäßen
 von 1 Eimer Inhalt . = 44 R. 65 Kop.
 auf Flaschen von 1/40
 Eimer Inhalt . = 1 R. 12 Kop.
 auf Flaschen von 1/20
 Eimer Inhalt . = 2 R. 24 Kop.
 auf Flaschen von 1/4
 Eimer Inhalt . = 11 R. 17 Kop.

Der Wert des Gefäßes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäß § 6 der Verordnung des Armeekommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabestelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeekommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeekommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinemengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kautionsumme im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksam-

keitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbands- oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10 — 1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautionskaution.

Für jeden, diese Kautionskaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautionskaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbandsverbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, sofern der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbandsverbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, daß die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräten an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

- a) für Rohspiritus in der Raffinerie 7 Kop.
- b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie 82 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Brannt-

weines an die konzessionierten Verschleißer wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

294.

Kartoffelverkehr.

Auf Grund § 4 der Verordnung des Armeekorps Oberkommandos von 11. Juni 1916, Nr. 61, M. G. G. Verordnung E. V. Nr. 81586 vom 15. September 1916 und E. V. Nr. 84479 vom 11. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

I.) Kartoffel zu Konsumzwecken.

1.) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2.) Der Bezug der Kartoffel aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militär-General-Gouvernements gestattet.

II.) Kartoffel zu Industriezwecken:

Laut Verordnung des M. G. G. F. A. Nr. 100710/16 vom 3. Oktober 1916 bleiben sämtliche Branntweimbrennereien im Kreise Kielce gesperrt und werden die Kartoffel nur zur Approvisionnement des hiesigen Kreises verwendet.

III. Preise.

Die Kartoffelhöchstpreise am Produktionsort werden mit 5.50 Kr. per 100 kg. nud bis zum 20. November 1916 mit einer Prämie von 1.50 Kr. per 100 kg. bezahlt werden. Dieser Preis von 5.50 Kr. bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

Die E. V. Z. Lublin die im Bereiche des Kreiskommandos Kielce dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Stadt Kielce, sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise K 5.50 bis 20. November 1916, inkl. der

Prämie, dem nach zum Preise von K. 7-per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffeln nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Verkäufer zu überlassen.

IV.) Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61. geahndet.

295.

Aufbringung und Abschub der landw. Produkte.

A.) Gerste zählt fortab als Brotfrucht. Die Verfütterung von Gerste ist untersagt.

B.) Herabsetzung der Kopf und Futterquote.

a) Die Kopfquote für die Selbstversorger wird auf 300 g Mehl = 366 g Getreide herabgesetzt.

b) Die Kopfquote von 200 g Mehl = 250 g Getreide für die Nichtselbstversorger darf keinesfalls überschritten werden.

c) Futterquote pro Pferd und Tag 1.75 kg Hafer. Gerste keinesfalls verfüttern (s. A.)

C.) Unbefugter Handel und Schmuggel.

a) Gegen unbefugten Handel und Schmuggel wird schonungslos vorgegangen werden. Wegen Übertretung der bezüglichlichen Vorschriften angehaltene Personen werden sofort in Haft genommen und vor durchgeführter Verhandlung nicht in Freiheit gesetzt werden.

b) Ausser der Konfiszierung des unbefugten verhandelten bzw. geschmuggelten Gutes wird regelmässig auch auf Verfall der Zugtiere und Wagen, mit welchen die Ware geführt wurde,

erkannt werden gleichgiltig, ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht.

(Dritten Personen bleibt es vorbehalten, dies-falls ihre Ansprüche gegen den Verurteilten geltend zu machen)

c) Gegen Organe, welche vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit dem unbefugten Handel oder Schmuggel Vorschub leisten, wird strafgerichtlich vorgegangen werden.

D.) Massnahmen bei nicht zeitgerechter Ablieferung der vorgeschriebenen Getreidekontingente.

a) Die bisher nicht 30 Kr. per 100 kg festgesetzte Geldstrafe für nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung des Getreides wird verdoppelt.

Die Verhängung diesen, den Charakter einer Konventionalstrafe tragenden Busse, wurde dem vorstande der L. A. des Kreiskommandos übertragen. Bei Zahlungsunfähigkeit ist der entfallende Betrag in natura (Vieh etc.) einzutreiben.

b) Das Kreiskommando behält sich vor dort, so die Lieferung stockt, dem Produzenten Guts- und Dorfweise die wöchentlich abzustellenden Mengen vorzuschreiben. Deren Nichtabstellung wird gleichfalls mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 60 Kronen per fehlende 100 kg geahndet werden.

296.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Z. E. Nr. 105.417 vom 14. September 1916.

Kontrolle der Melasse.

Um Missbräuche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé gemessen bei Zimmertemperatur (16—20° C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaume zeigt, so ist für jeden Grad Beaume 1/33 des pro 100 kg vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35° Beaume beträgt. Bei Melasselieferungen wo die Ware 35° Beaume oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaume der Preis pro 100 kg um

1/20 desselben zu vermindern. Melasse unter von einer Dichte unter 30° Beaume und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jedes Grad Beaume, den die gelieferte Melasse über 40° Beaume zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg und 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgendwelche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

297.

Ausreuter und Ausputz von Getreide, Öl- und Hülsenfrüchten, Verwendung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung W. F. № 82526/16 vom 19. September 1916 sind, um alle irgendwie verwendbaren Produkte in geeigneter Form einer Nutzung zuzuführen, **Ausreuter und Ausputz von Getreide, Ölfrüchten, Hülsenfrüchten u. s.** nicht zu vernichten oder wegzuworfen, sonder der Kraftfabrik des M. G. G. in Lublin zum Kaufe anzubieten.

Dieselbe wird den Ankauf durch Ankäufer, die mit Legitimationen des Kreiskommandos versehen sein müssen, besorgen lassen.

298.

Beschlagnahme der frischen und gebrauchten Watte.

Mit Verordnung des M. G. G. № 81786/16/S wird alle frisch und gebrauchte Watte (mit Ausnahme von ungebrachter Medizinalwatte) beschlagnahmt.

Alle Vorräte an frischer und gebrauchter Watte sind von demjenigen, in dessen Gewahrsam sie sich befinden unter genauer Angabe der Art des Vorrates (Schneiderwatte, Watteabfall u. s. w.) dem k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

Jeder Handel mit Watte ist strengsten verboten und wird mit Konfiskation der Ware bestraft; überdies wird der Übertreter dieser Verordnung (Vorschrift) mit einer Strafe bis zu 2000 Kronen oder mit einem Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

299.

Talg- und Knochenaufbringung.

In Ergänzung des Punktes 5. № 276 der in XIII Stück des Amtsblattes veröffentlichten Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Talg und Knochen wird folgendes zur allg. Kenntnis gebracht:

Nach Befehl des M. G. G. E. V. № 82753 Talg- und Knochen- Aufbringung, unterliegen im Falle der Verheimlichung, sowohl Knochen, wie die anderen beschlagnahmten Abfallprodukte (Talg, Hörner etc.) der Konfiskation.

Die **Anzeiger** solcher verheimlichter Vorräte und zwar **sowohl Zivil-, wie Militärpersonen** erhalten eine Prämie von 20% des Übernahme-preises.

300.

Verlautbarung

betreffend Einbringung von Einfuhransuchen aus Österr.-Ungarn nach das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen.

Trotz der mehrfach erlassenen Weisungen werden noch immer Interessenten aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete um Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach Russ. Polen direkt bei dem k. k. Finanzministerium bittlich.

Es wird deshalb nochmals nachdrücklichst verlautbart, dass Gesuche um Einfuhr nach Polen ausschliesslich bei der k. u. k. Auskunftsstelle in Krakau, Gesuche zur Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau einzubringen sind.

301.

Rubelkurs.

Zufolge Befehles des Armee-Ober-Kommandos Nr. 113.098/16 wurde der Rubelkurs **ab 1. September 1916 auf 2 K. 75 h.** erhöht.

Nach dem die Steuern samt Nebengebühren und Strafen in Rubeln bemessen werden, sind

dieselben, — insofern sie in der Kronenwährung bezahlt werden, — vom obigen Tage an zum angeordneten Umrechnungskurse zu entrichten.

302.

Entrichtung von Stempelgebühren.

Die Abänderung des Umrechnungskurses zwischen Krone, u. Rubel, welcher numehr auf 1 R. = 2 K 75 h festgesetzt wurde, übt Einfluss auf die Stempelgebühren:

Die Landesgesetze bestimmen nämlich das Ausmass der Stempelpflicht in Rubel.

Insofern daher die Stempelgebühren nicht bei der Kreiskassa unmittelbar in Rubel entrichtet werden, sind dieselben in Kronen, nach dem obigen Umrechnungskurse zu bezahlen, wobei die Abrundung auf Hellerbeträge einzutreten hat.

Nachstehend sind die gewöhnlichsten Stempelgebühren zusammengestellt nach dem bezogenen Umrechnungskurse:

	5. Kop. gleich	. . .	14 Heller
	10. " "	. . .	28 "
	20. " "	. . .	55 "
	75. " "	. . .	2 K 06 "
1 Rub.	" "	. . .	2 K 75 "
1 " 25.	" "	. . .	3 K 44 "

Eine unzureichende Entrichtung von Stempelgebühren wird als Stempelverkürzung nach Massgabe der betreffenden Strafvorschriften geahndet werden.

303.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Juli 1916.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerates (russ. RGBl. № 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5) Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden wie folgt abgeändert.

Art 13.

Der fixen Stempelgebühr á 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21.

Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare, Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 1916) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalsakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27.

Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Art. 68, Absatz 1, und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die

entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung, wenn diese Prämie 30 Rub. nicht aber 400 Rub. übersteigt.

Abs. 30.

Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse Bilets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse Bilets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb., übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 37.

Bei Entrichtung der Stempelgebühr von den im Umlauf gesetzten verzinslichen Wertpapieren (Art. 54) wird als Wert entweder das Nominale oder der Emissionswert angenommen, je nachdem welcher höher ist.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Bilets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Bilets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterlegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Tran-

saktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerfen kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

304.

20 h-Stücke aus Eisen, Nickelmünzen - Einziehung.

Auf AOK. Q. Op. Nr. 101.168 vom 9./VIII. 1916.

Gemäss einer vom k. k. und k. u. Fin.-Min. getroffenen Vereinbarung wurde mit der Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung vom **20 h aus Eisen unter Einziehung eines gleichen Betrages vom Nickelmünzen** am 3. August d. J. begonnen.

Die Ausgabe der 20 h-Eisenmünzen hat bis auf Weiteres **ausschließlich nur gegen Einziehung der einberufenen Nickelmünzen** zu 20 h zu erfolgen.

Die bei den Kassen eingegangenen Nickelmünzen zu 20 h dürfen in keinem Falle wieder ausgegeben werden, sondern sind gelegentlich der Dotationsfassungen an die betreffende Filiale der Ö. U. B. abzuführen.

305.

Aushilfsdienst bei der Finanzwache. Gebühren.

Auf Grund des M. G. G. Erlasses F. A. Nr. 106.502 vom 5. Oktober 1916 wird im nach-

hänge zur h. o. Kundmachung Amtsblatt XIII Stück Nr. 278 folgendes verlautbart:

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst **physischer** Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstesphäre entsprechende Intelligenz;

c) makellosoes Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverse, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich 3.90 K.;

2) Löhnung täglich 2.74 K.;

3) Feldzulage täglich 1.20;

von 10 zu 10 Tagen in vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

306.

Kundmachung

betreffend Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit Erlass Z. E. N^o 58258 vom 25. September l. J. zwecks einheitlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im ganzen k. u. k. Okkupationsgebiete Verfügungen getroffen.

Unter Aufhebung aller bisher im Gegenstande erlassenen Verfügungen (Amtsblatt, 6, Punkt 95 und 9, Punkt 179) haben daher von nun an folgende Bestimmungen zu gelten:

1.) An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Frohnleichnamsfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte auch von 3—4 h nachm. An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. offen sein.

2.) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebstätten an Sonn- u. Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten drei Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3. Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhalten, Teestuben u. dgl. können an Sonn- u. Feiertagen von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehalten werden. Offenhalten über die vorgeschriebene Polizeistunde hinaus bedarf einer speziellen Bewilligung des Kreiskommandos.

4.) Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. dgl.) sind von der Sonn- u. Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen u. eingerichtet durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden. (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, u.-brennereien, Ringofenziegeleien, Bräuhäuser, Glasfabriken u. dgl.).

5.) Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Samstagen u. jüdischen Feiertagen einstellen, es werden ihnen jedoch aus diesem Grunde keine, über die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung hinausgehenden Erleichterungen an den Sonn- u. katholischen Feiertagen gewährt.

Die einzigen in einer Ortschaft befindlichen jüdischen Lebensmittelgeschäfte sind verpflichtet, an den Samstagen und jüdischen Feiertagen von 8—11 vormittag und von 3—4 Uhr nachmittag offenzuhalten, unbeschadet der Beschränkungen des Punktes 1 dieser Vdg. für die kath. Feiertage, welche auch für die vorgenannten jüdischen Geschäfte Geltung haben.

307.

Geldprämien.

Personen, welche den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organe Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugterweise Waffen besitzen, führen bzw. die Festnahme unmittelbar veranlassen oder welche selbst die Festnahme bewirken, werden mit Geldprämien beteiligt werden.

Die Höhe der Prämien richtet sich je nach der Gefährlichkeit der Banditen, sowie nach der Schwere des begangenen Verbrechens.

An Organe des öffentlichen Dienstes werden derartige Prämien nicht ausgezahlt werden.

308.

Marktbesuch.

In ihrem eigenen Interesse muss die Bevölkerung des hiesigen Kreises alles vermeiden, was der Entwicklung des Banditenunwesens besonder förderlich sein könnte.

Insbesondere sollen die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft den Hin- und Rückweg tunlichst **gemeinsam** zurücklegen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Überfälle wesentlich verhindert wird.

309.

Kundmachung

betreffend Einhaltung der Sperrstunden im Gast- und Schankgewerbe.

Es wird die ha. Kundmachung ex Amtsblatt, I. Stück, N^o 3 in welcher die Sperrstunde in den Gast- und Schankbetrieben auf 8 Uhr abends festgesetzt erscheint, erneut zur strengsten Danach-

achtung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, dass sich Wirte, die sich eine Überschreitung der Sperrstunde zuschulden kommen lassen, in Hinkunft strengen Geld- resp. Haftstrafen, sowie dem Entzug der Konzession aussetzen.

Ausnahmen von der normalen Sperrstunde können über schriftliches Ansuchen von Kreiskommando gewährt werden.

310.

K u n d m a c h u n g

betreffend Beherbergung und Bewirtung verdächtiger Personen in den Landwirthshäusern.

Die immer noch ausständige Besserung der Banditen- und Landstreicherplage legt die Vermutung nahe, daß sich in der ländlichen Bevölkerung immer noch Elemente finden, die dem Gesindel Unterschlupf gewähren und sich so der vorkommenden Verbrechen mitschuldigmachen.

Abgesehen von den strafrechtlichen Folgen dieses Vorgehens wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß gegebenenfalls sämtliche Einwohner der Ortschaft, in denen Banditen aufgegriffen werden, für die Beherbergung verantwortlich gemacht werden müssten.

Insbesondere wird es den Gastwirtschaftsbesitzern am Lande zur strengsten Pflicht gemacht, ausweislose oder verdächtigen Personen unter keinen Umständen weder Unterkunft für die Nacht oder auch nur Bewirtung zukommen zu lassen. Solche Personen sind vielmehr unverzüglich dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht, abgesehen von den gerichtlichen Folgen, sofortigen Entzug der gewerblichen Konzession nach sich.

311.

P o l i z e i s t u n d e.

Mit hierstelliger Verordnung vom 18. Dezember 1915 wurde die Polizeistunde für das Zivilpublikum der Stadt Kielce bis 12 h Nachts verlängert. Nachdem wiederholte Übertretungen dieser Stunde vorgekommen sind, wird hiemit bekanntgegeben, daß in Hinkunft jede solche Übertretung streng und unnachsichtlich bestraft werden wird.

Unter Einem wird befohlen, daß die hierstellige Verordnung vom 4. November 1915 E. N^o 5005, worauf der Wagenverkehr für Fuhrwerke, die irgend eine Waare aufgeladen haben, vom 8 h Abends bis 6 h früh eingestellt ist, strengstens eingehalten werde.

312.

I d e n t i t ä t s k a r t e n.

Um eine Überlassung von Identitätskarten an dritte Personen zu erschweren, werden alle nach dem ersten November 1916 zur Ausstellung gelangenden Identitätskarten nur im Wege der zuständigen Gendarmerieposten den betreffenden Personen eingehändigt werden.

Die für die Einwohner der Stadt Kielce vom hiesigen Magistrat nach dem ersten November 1916 zur Ausstellung gelangenden Identitätskarten werden denselben beim k. u. k. Polizeikommissariate in Kielce eingehändigt werden.

Hingegen sind die bisherigen, also vor dem ersten November 1916 ausgestellten (verlängerten) und noch gültigen Identitätskarten bis 1. November 1916 beim zuständigen Gendarmerieposten, die vom Magistrate in Kielce ausgestellten Identitätskarten, dagegen beim k. u. k. Polizeikommissariate in Kielce mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige- bzw. in Ermangelung dieses, des linken Mittelfingers) zu versehen. Daß dieser letzterer Fingerabdruck tatsächlich am Gendarmerieposten bzw. beim Polizeikommissariate aufgenommen wurde, wird dies der Gendarmerieposten bzw. das Polizeikommissariat durch Beidrückung des Amtssiegels neben dem Fingerabdrucke bestätigen.

Es werden also Identitätskarten, die vor dem ersten November 1916 ausgegeben wurden, ab ersten November 1916 nur dann weiter gültig sein, wenn neben dem Fingerabdrucke auch noch die Stampiglie des Gendarmeriepostens bzw. des Polizeikommissariates in Kielce beigedrückt ist.

313.

W a r e n t r a n s p o r t z u r N a c h t z e i t.

Die hierortige Verordnung (siehe Punkt 79 des Amsblattes N^o 5 vom 15/1 1916) betreffs das

Verbot des Warentransportes zur Nachtzeit wird mit allem Nachdrucke in Erinnerung gebracht und weiter verfügt, daß nach 8 Uhr abends nicht nur alle Lastwägen sondern überhaupt alle Fuhrwerke angehalten und sich die Überzeugung zu verschaffen ist, wer die Fahrenden sind, d. h. ob sie sich legitimieren können bzw. ob nicht in den Wägen Waren aus dem Kreise ausgeführt werden.

314.

Kundmachung

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist 22./X 8 Uhr abends l. J. die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstellungen unentgeltlich erhältlichen **Anmeldescheines** oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstände innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstellung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstellung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche den vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuel neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

315.

Feuerpolizeiwesen.

Anlässlich einiger grösserer Brände, die in der letzten Zeit stattgefunden haben und bedeutenden Schaden verursachten, wird den Magistraten und Gemeindeämtern die genaue Beobachtung aller Vorschriften der russischen Feuerpolizeigesetze in Erinnerung gebracht und hiemit zur strengsten Pflicht gemacht. Insbesondere ist in allen Städten und Gemeinden darauf zu sehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten auch tatsächlich vorhanden sind. In allen grösseren Ortschaften in denen sich noch keine Feuerwehr befindet, ist dahin zu wirken, dass eine freiwillige Feuerwehr gegründet wird. Das k. u. k. Kreiskommando wird die Anschaffung von Feuerlöschrequisiten für die Feuerwehren nach Tunlichkeit unterstützen und denselben eventuell im Bedarfsfalle für diesen Zweck Aushilfe aus den Strafgeldern gewähren.

316.

Postverkehr mit Dänemark.

Laut Verordnung des A. O. K. Tel. № 36621 können Angehörige der östr. ung. Armee während der Dauer des Krieges, an ihre in Dänemark lebenden Familienmitglieder **offene Briefe** bis 100 gr. und **Postkarten** portofrei versenden.

Der Absender hat seine genaue Adresse und den militärischen Grad anzugeben. Ausserdem müssen die Sendungen mit einem Abdruck des Stempels des vorgesetzten militärischen Kommandos versehen sein.

317.

A v i s o .

Auf der Strasse in der Nähe der Rek. Abt. des I. R. 56 wurde am 27. März l. J. von einem

Landmann (Swierz Franz aus Zagörze) ein Notizbuch mit einem grösseren Geldbetrag, der vermutlich von einem Feldgendarm verloren wurde, gefunden. Der Verlustträger, der sich als solcher ausweisen muss, kann diesen Betrag bei der Kassa des Kreiskommandos beheben.

318.

K U N D M A C H U N G

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises KIELCE
ab 1. Oktober 1916 festgesetzten
RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als RICHTPREISE und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten HÖCHSTPREISE, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis								Anmerkung	
	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R. k.	Gewichts- einheit	K	h	R. k.		
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	56	—	20	36	1 Pfund	1	60	—	58
„ ohne Knochen	„	—	—	—	—	„	1	70	—	62
Lungenbraten	„	—	—	—	—	„	1	90	—	69
Kalbfleisch	„	48	—	17	46	„	1	40	—	51
Schafffleisch	„	36	—	13	10	„	1	—	—	36½
Schweinefleisch	„	80	—	29	09	„	2	20	—	80
Selchfleisch	„	110	—	40	—	„	3	—	1	09
Grüner Speck	„	110	—	40	—	„	2	90	1	05½
Schmeer	„	110	—	40	—	„	2	90	1	05½
geräucherter Speck	„	123	—	44	73	„	3	30	1	20½
Schweineschmalz	„	125	—	45	45	„	3	50	1	27
Rindsfett	„	—	—	—	—	„	1	60	—	58
gew. Wurst	„	—	—	—	—	„	2	50	—	91
Krakauer Wurst	„	—	—	—	—	„	2	80	1	02
Presswurst	„	—	—	—	—	„	2	60	—	94½
Schinken	„	—	—	—	—	„	3	60	1	31
Aufschnitt gemischt	„	—	—	—	—	„	3	—	1	09
Leberwurst	„	—	—	—	—	„	2	60	—	94½
Geflügel, Fische:										
Gänse, lebend						1 St. ca	6	50	2	36
Truthahn lebend						1 St. ca	15	—	5	45½
Enten lebend						1 St. ca	4	50	1	46

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Hühner						1 St. ca	3	—	1	09	
Karpfen	1 Pud	45	—	16	36	1 Pfund	1	50	—	54½	
Hechte	"	50	—	18	18	"	1	70	—	62	
Mahl- u. Schalprodukte Brot:											
Weizenkochmehl (80%)	1 Pud	9	25	3	37	1 Pfund	—	25	—	09	} Monopol Höchstpreis
Roggenbrotbackmehl	"	7	50	2	73	"	—	22	—	08	
Kartoffelwalmehl	"	12	50	4	55	"	—	34	—	12½	
Weizengries	"	10	—	3	64	"	—	27	—	10	
Rollgerste (Graupen) gross	"	12	—	4	37½	"	—	35	—	13	
" " klein	"	12	80	4	65	"	—	37	—	13½	
Hirse	"	8	50	3	09	"	—	24	—	09	
Roggenbrot						"	—	21	—	07½	Höchstpreis
Gemischtes Brot						"	—	25	—	09	Höchstpreis
Hülsenfrüchte:											
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3	39	1 Pfund	—	30	—	11	
Speise-Bohnen	"	7	30	2	64	"	—	20	—	07½	
Linsen	"	9	—	3	27	"	—	25	—	09	
Fisolen	"	17	—	6	18	"	—	50	—	18½	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Vollmilch (mind. 3% Fettgehalt)	1 Eimer	4	20	1	53	1 l	—	36	—	13	
Magermilch	"	2	50	—	91	"	—	22	—	08	
Topfen		—	—	—	—	1 Pfund	—	46	—	16½	
Zentrifugenbutter		—	—	—	—	"	2	75	1	—	
Kochbutter		—	—	—	—	"	2	50	—	91	
Eier (frisch)		—	—	—	—	1 Stück	—	11	—	04	b. Händler
								09	—	03½	b. Produzenten
Spezereiwaren, Gewürze:											
Kaffee (roh)						1 Pfund	6	—	2	18	
Kaffee (gebrannt)						"	7	—	2	54½	} Monopol Höchstpreis
Zucker raff.						"	—	80	—	29	
" nichtraff.						"	—	76	—	28	
Tee						"	8	—	2	91	
Kakao						"	7	—	2	54	
Schokolade (gewöhnlich)						"	7	—	2	54	
Tafelsalz weiss						"	—	12	—	04½	Höchstpreis
Pfeffer (ganz)						"	8	—	2	91	
Pfeffer (gemahlen)						"	8	50	3	09	
Kümmel						"	1	50	—	54½	
Essig	1 Eimer	8	50	3	09	1 l	—	80	—	29	
Essigessenz 80%						"	7	—	2	54½	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Gemüse nach Jahreszeit:											
Kartoffel	1 Pud	1	50	—	54½	1 Pfund	—	05	—	02	
Frisches Kraut	"	2	—	—	74	"	—	06	—	02½	
Sauerkraut	"	6	—	—	2 18	"	—	20	—	07	
Gelbe Rüben	"	3	—	—	1 09	"	—	10	—	04	
Rote Rüben	"	2	75	—	1 —	"	—	08	—	03	
Zwiebel	"	10	—	—	3 63½	"	—	30	—	11	
Knoblauch	"					"	1	60	—	58	
Kreen	"					"	—	25	—	09	
Petersile	"					"	—	10	—	04	
Pilze	"					"	—	20	—	08	
Gurke	1 Schock	2	—	—	73	1 Stück	—	04	—	01½	
Paradiesäpfel	"					1 Pfund	—	20	—	07½	
Trocken Schwäme	"					"	3	—	1	09	
Obst u. Obstkonserven:											
Pflaumen	1 Pud	5	—	—	1 82½	1 Pfund	—	15	—	05½	
Pflaumen (gedörrt)	"					"	—	80	—	29	
Pflaumenmuss	"					"	1	30	—	47½	
Zitronen	"					"	—	14	—	05	
Äpfel	1 Pud	5	—	—	1 82½	1 Pfund	—	15	—	05½	
Birnen	"	6	50	—	2 36	"	—	20	—	07½	
Getränke:											
Tischwein		—	—	—	—	1 l	3	—	1	09	
Bier	1 Eimer	8	50	—	3 09	"	—	90	—	33	
Branntwein	"	68	—	—	24 72½	"	6	50	—	2 36	
Rum	"	74	—	—	26 91	"	7	—	2	54½	
Sodawasser	"					"	—	20	—	07½	
Schlachtvieh:											
Ochsen Lebend. Gew.	1 Pud	40	—	—	14 55						
Stiere	"	38	—	—	13 81½						
Kühe	"	36	—	—	13 10						
Jungvieh (Beinvieh)	"	32	—	—	11 63½						
Kälber	"	26	—	—	9 50						
Schweine	"	58	—	—	21 09						
Schafe	"	22	—	—	8 —						
Futterartikel:											
Heu gepresst	1 Pud	1	32	—	48						Höchstpreis
" ungespresst	"	1	16	—	42½						Höchstpreis
Stroh gepresst	"	—	85	—	31						Höchstpreis

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
Stroh ungepresst	1 Pud	—	68	—	24½						Höchstpreis
„ lang	„	1	—	—	36½						Höchstpreis
Futterrüben	„	—	—	—	—						
Zuckerrüben	„	—	—	—	—						
Kleie	„	3	25	1	18						Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nah- rung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	4	10	1	49						Höchstpreis
Ölkuchen	„	—	—	—	—						
Pferdebohnen	„	5	30	1	93		—	15	—	06	
Malzkeime für Futter	„	—	—	—	—						
„ „ Industrie	„	—	—	—	—						Höchstpreis
Wicke	„	—	—	—	—						Höchstpreis
Möhren	„	—	—	—	—						
Futtererbsen	„	1	60	—	58						Höchstpreis
Beheizungs- Beleuchtungs- & Reinigungs- Material:											
Brennholz hart	1 Russ. Klafter	52	—	18	91	1 Pud	—	50	—	18½	
„ weich	„	46	—	16	72½	„	—	54	—	19½	
Steinkohle	„	5	—	1	82½	„	1	—	—	36½	
Koks	1 Pud	1	10	—	40	„	—	—	—	—	
Petroleum	„	8	40	3	06	1 Pfund	—	26	—	09½	
Brennspiritus	1 Eimer	17	50	6	38	1 l	1	50	—	54½	
Zündhölzchen 500 Pakete à 10 Schachtel	1 Kiste	190	—	69	09	1 Sch.	—	05	—	02	
Parafinkerzen	1 Pud	75	—	27	27	1 Pfund	2	—	—	73	
Seife	mit 30% Fettgehalt	„	55	—	20	—	„	1	50	—	54½
		„	70	—	25	48	„	2	—	—	73
		„	85	—	30	91	„	2	50	—	91
Kristallsoda	„	„	6	50	2	36½	„	—	20	—	07½
		„	33	50	12	18	„	1	—	—	36½
Waschpulver	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. — 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

319.

Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen:

Laufende Zahl	Vor u. Zuname	Datum des Urteiles	Ausmass der Strafe
1	Maryanna Rubak aus Wola Jachowa	2./10. 1916.	50. Kr. event. mit der Arreststrafe in der Dauer von 5 Tagen.
2.	Jankiel Kupka aus Łączna	2./10. 1916.	mit der Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen.
3.	Chana Bekierman u. Sura Grześ beide aus Daleszyce	23./9. 1916.	je mit 140 Kr. ewent. mit der Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen und ausser- dem mit der 14. tägigen Arreststrafe.

Der k. u. k. Kreiskommandant
KOSTELLEZKY m. p.
Oberst.

Beilage A.

K. u. k. ärarischer Spiritus - Verschleiss



im Okkupationsgebiete
Polens.

Spiritus $\frac{95^{\circ}}{50^{\circ}}$

Eimer-Preis	R.	Kop.	
Preis des Gefässes	"	"	
Zusammen	"	"	

(Stampiglie)

K. u. k.
Spiritus-
Magazin
Nr.

in _____



